



Friedhof Otterndorf

Gebührenordnung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es ist ein Zeichen menschlicher Reife, sich zu Lebzeiten mit dem Tod auseinanderzusetzen. Und es ist ein Zeichen menschlicher Würde, nach dem Tod einen Ort des Gedenkens zu haben. So ein Ort ist der Otterndorfer Friedhof.

Seit 1806 betrauern hier die Menschen ihre Angehörigen und Freunde. Seit 1953 hat der Friedhof eine eigene Kapelle. So unterschiedlich wie die Menschen, so unterschiedlich sind auch ihre Gräber.

Es gibt auf dem Otterndorfer Friedhof:

- Erd- und Urnengräber,
- Reihen- und Wahlgräber,
- Klassische Grabstätten, die von Angehörigen, Gärtnern oder Friedhofsmitarbeitern gepflegt werden,
- Pflegeleichte Gräber,
- Rasen- und Staudengräber
- und seit neuestem auch Baumgräber, wie alle andere Grabarten auch, für Urnen-, und Erdbegräbnisse.

Alle Gräber liegen auf dem Otterndorfer Friedhof an einem gepflegten und der Verstorbenen würdigen Ort.

Die Friedhofsgebühren, die nach einem Begräbnis bzw. einer Trauerfeier zu zahlen sind, ermöglichen es, diesen Ort zu bewahren. Über die Höhe der Gebühren soll dieses Faltblatt aufklären. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne der Friedhofswart Uwe Blohm.

Ansprechpartner

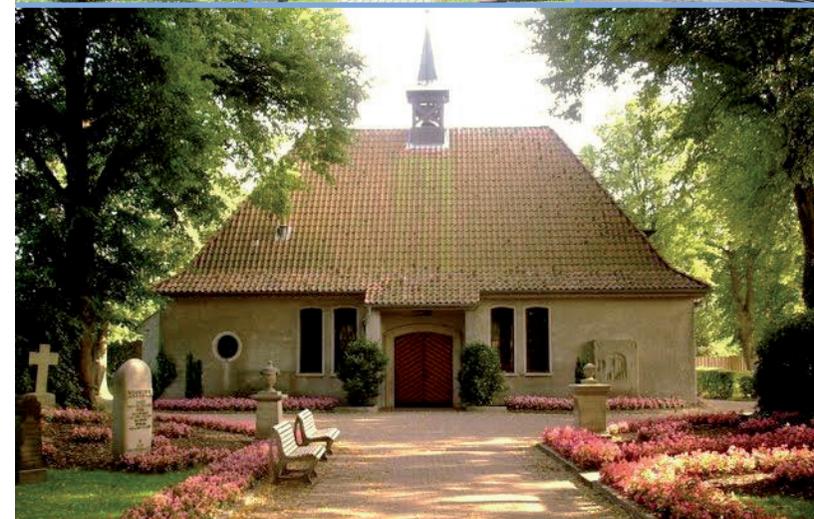


Friedhofswart
Uwe Blohm
Himmelreich 2
21762 Otterndorf

Sprechstunde Montag 11-12 Uhr

Telefon 0162-9336202
(Montag- Freitag 8-17 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie unter www.friedhof-otterndorf.de



Warum Friedhofsgebühren?

Die Ev.-luth. St. Severi-Kirchengemeinde ist Trägerin des Otterndorfer Friedhofs. Die Kirchengemeinde übernimmt diese Aufgabe stellvertretend für die Samtgemeinde Land Hadeln, die letztendlich in der Pflicht ist, für ordnungsgemäße Bestattungsmöglichkeiten zu sorgen.

Der Otterndorfer Friedhof steht allen Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit offen. Er darf sich mit seinen hoheitlichen Aufgaben ausschließlich aus den Friedhofsgebühren finanzieren.

Dazu gehören:

- Personalkosten
- Pflege und Instandhaltung der Gebäude und Wege
- Anschaffung und Reparatur der Maschinen
- Erwerb und Pflege der Pflanzen und Grünflächen außerhalb der Grabflächen.

Lediglich Neubauten oder Sanierungsarbeiten werden aus öffentlichen Mitteln bezuschusst. Kirchensteuermittel hingegen dürfen nur bei Anschaffungen für christlich-religiöse Zwecke verwandt werden (Gesangbücher, Altar, ...).

Aufgrund von Preis- und Lohnsteigerungen hat der Kirchenvorstand 2022 beschlossen, die Gebühren anzupassen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Die aktuelle Gebührenordnung finden Sie in diesem Faltblatt.

Sollten Sie Fragen zur Gebührenordnung oder auch über Regelungsmöglichkeiten zu Lebzeiten haben, wenden Sie sich gerne an den Friedhofswart Uwe Blohm.

Kosten, die beim Bestatter oder für Steinmetzarbeiten entstehen, erfragen Sie bitte direkt beim Betrieb Ihrer Wahl.

Gebührenordnung*

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- Reihengrab
Reihengrab für 25 Jahre - je Grabstelle 600 €
- Wahlgrab für 25 Jahre - je Grabstelle: 750 €
Verlängerung je Jahr und Grabstelle 30 €
- Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab:
Gebühr entsprechend Nr. 2
- Zusätzliche Beisetzung einer 2. Urne in einem Wahlgrab gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 der Friedhofsordnung oder einer Urne in einem Wahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung:
Gebühren nach Nr. 2 für eine Grabstelle
- Pflegeleichte und Rasen-Urnen-Grabstätten
 - für 25 Jahre – je Grabstelle 1.250 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 50 €
 - Stauden/ Rasengrab/ Baumgrab (zuzüglich Baum) einschließlich Pflege und Stele 1.500 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 60 €

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer

(nur, wenn Beerdigung und Trauerfeier nicht auf dem hiesigen Friedhof stattfinden)
je angefangenen Tag 65 €

III. Gebühren für die Beisetzung und Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

Allgemeine Beerdigungsgebühren:

- Trauerfeier in der Friedhofskapelle und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof 700 €
- Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Trauerfeier in der Friedhofskapelle 610 €
- Trauerfeier in der Friedhofskapelle ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof 350 €



- Die Gebühren zu 1. und 2. ermäßigen sich bei der Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr um 25 €
- Die Gebühren zu 1. und 2. ermäßigen sich bei der Beisetzung einer Urne um 30 €
- Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt 75 €

IV. Gebühren für Umbettungen

- für die Ausgrabung einer Leiche 1.500 €
- für die Ausgrabung einer Asche 300 €
Kosten für die Hilfskräfte werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. Grabpflege

auf Anfrage

VI. Sonstige Gebühren

- Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und/oder einer Grabeinfassung 30 €
- Bereitstellung von Gruftmatten bei einer Erdbestattung 60 €
- Bereitstellung von Gruftmatten bei einer Urnenbeisetzung 35 €
- Abhügeln der Grabstätte nach einer Erdbestattung 100 €
- Bereitstellung von Lorbeerbäumen 60 €
- Nutzung der Musikanlage in der Kapelle 25 €